

STATUTEN



Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZUGEHÖRIGKEIT.....	4
Name.....	4
Sitz	4
Zugehörigkeit.....	4
II. ZWECK DES VERBANDES.....	4
Ziele.....	4
Aufgaben.....	4
Ethik.....	5
III. MITGLIEDSCHAFT	5
Zusammensetzung	5
Vereine und Riegen.....	5
Ehrenmitglieder	5
Verpflichtungen der Mitglieder	6
Verpflichtungen des Verbandes.....	6
Verlust der Mitgliedschaft	6
IV. ORGANE.....	7
Organe	7
Delegiertenversammlung (DV)	7
Zuständigkeit	7
Ordentliche DV	8
Ausserordentliche DV	8
Beschlussfähigkeit	8
Anträge	8
Verfahren	9
Stimmrecht.....	9
Delegierte	9
Verbandsvorstand	9
Zuständigkeit	9
Zusammensetzung	10
Interessenkonflikte.....	10
Amsdauer / Amtsantritt.....	10
Ersatzwahl	10
Beschlussfähigkeit / Protokoll.....	11
Zeichnungsberechtigung.....	11
Entscheide in Ausnahmefällen.....	11
Abteilungen.....	11
Gliederung	11
Zusammensetzung	11
Wahl / Amtszeit	11
Geschäftsprüfungskommission (GPK)	12
Zusammensetzung / Amtszeit.....	12
Aufgaben.....	12

Spezialkommissionen.....	12
Einsetzen von Spezialkommissionen	12
V. VERWALTUNG	13
Reglemente	13
Archiv	13
Datenschutz und -sicherheit.....	13
VI. FINANZEN.....	13
Einnahmen.....	13
Ausgaben	13
Entschädigungen.....	14
Nebenkassen und -budgets	14
Fonds	14
Vermögensanlagen	14
Beitragspflicht	14
Haftungsausschluss	14
Rechnungsjahr	14
VII. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES	15
Statutenänderungen.....	15
Auflösung	15
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
Nicht geregelte Fälle	15
Inkrafttreten	15

In den Statuten verwendete Abkürzungen:

DV:	Delegiertenversammlung
GPK:	Geschäftsprüfungskommission
STV:	Schweizerischer Turnverband
SVK-STV:	Sportversicherungskasse des STV
ZGB:	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Name

Art. 1

Der Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden (nachfolgend „Verband“ genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz

Art. 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Luzern.

Zugehörigkeit

Art. 3

Der Verband ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Er unterstellt sich damit dessen Statuten und Reglementen.

II. Zweck des Verbandes

Ziele

Art. 4

Der Verband

- fördert gesunden und attraktiven Breitensport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung in allen Bevölkerungsschichten und auf allen Altersstufen;
- unterstützt den Leistungs- und Spitzensport;
- fördert und koordiniert die Aktivitäten der ihm angehörenden Vereine und Riegen sowie Fachverbände;
- fördert die Verbreitung sportethischen Gedankengutes.

Die detaillierten Zielsetzungen ergeben sich aus dem Verbandsleitbild.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Aufgaben

Art. 5

Zur Erfüllung dieser Ziele widmet sich der Verband in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern vor allem folgenden Aufgaben:

- der Aus- und Weiterbildung der Vereinsleitungen durch technische und administrative Kurse;
- die Organisation von Veranstaltungen (Turnfeste, Wettkämpfe, Meisterschaften usw.) zu veranlassen und zu unterstützen;
- neue Disziplinen und Trends in Übereinstimmung mit seinen Zielsetzungen aufzunehmen und zu fördern;
- mit Behörden und andern Verbänden Kontakte zu pflegen;
- die Gründung von neuen Vereinen und Riegen anzuregen sowie diese bei der Gründung zu unterstützen;
- bestehende Vereine und Riegen im Rahmen seiner Ziele zu betreuen.

Der Verband und seine Mitglieder unterstützen sich gegenseitig bei der Lösung ihrer Aufgaben durch den Austausch von Erfahrungen und Informationen.

Art. 6

Der Verband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verband anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verband unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verband anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Mitgliedschaft

Zusammensetzung

Art. 7

Der Verband setzt sich zusammen aus:

- Vereinen und Riegen
- Fachverbänden
- Turnveteranenvereinigungen
- Ehrenmitgliedern

Vereine und Riegen

Art. 8

Vereine und Riegen, die dem Verband beizutreten wünschen, reichen ihr Aufnahmegesuch schriftlich dem Verbandsvorstand ein und legen ihre Statuten bei. Über die Aufnahme entscheidet die DV.

Ehrenmitglieder

Art. 9

Personen, die sich um das Turnen und insbesondere um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Verbandsvorstandes an der DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind in einem Reglement festgehalten.

Verpflichtungen der Mitglieder

Art. 10

Die Mitglieder und insbesondere die Vereine und Riegen verpflichten sich:

- sich den Statuten, Reglementen, Vereinbarungen und Beschlüssen des Verbandes zu unterziehen;
- die Bemühungen des Verbandes bei der Verwirklichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen;
- dafür besorgt zu sein, dass die Vereinsleitungen die Kurse des Verbandes besuchen;
- den tatsächlichen Mitgliederbestand gemäss den Weisungen des STV und des Verbandes zu erheben und diesen sowie sämtliche Mutationen fristgerecht dem Verband zu melden;
- die Verbandsbeiträge ordnungsgemäss abzuliefern;
- alle turnenden Mitglieder bei der SVK-STV zu versichern;
- die offiziellen Verbandszeitungen des STV und des Verbandes gemäss den entsprechenden Weisungen zu abonnieren;
- in ihre Statuten eine zwingende Bestimmung aufzunehmen, wonach bei einer Auflösung das vorhandene Vermögen dem Verband, dem Stammverein oder der Gemeinde zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben ist, bis wieder ein Verein oder eine Riege gegründet wird, der dem Verband beitrifft;
- revidierte Statuten dem Verbandsvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.
- die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports, die Ethik-Prinzipien und die betreffenden Dokumente des STV zu anerkennen und bei ihren Mitgliedern und deren Mitgliedern zu verbreiten und durchzusetzen.
- Bestimmungen im Bereich Ethik, die der STV erlassen hat bzw. denen sich der STV unterstellt hat, insbesondere das Ethik-Statut (bzw. die Kompetenzen von Swiss Sport Integrity) und das Doping-Statut, anzuerkennen und sich entsprechend zu verhalten sowie diese Verhaltensprinzipien und Bestimmungen bei ihren Mitgliedern zu implementieren und zu verbreiten.

Verpflichtungen des Verbandes

Art. 11

Der Verband ist verpflichtet:

- die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und sie in ihren Bemühungen bei der Verwirklichung ihrer Ziele zu unterstützen;
- seine Mitglieder über die mittel- und langfristige Planung sowie über die administrative und technische Arbeit zu informieren und entsprechende Kurse sowie Konferenzen zu veranstalten;
- Mitglieder der ihm angehörenden Vereine und Riegen für langjährige Vereins- und/oder Verbandstätigkeit zu ehren, wobei die Voraussetzungen hierzu in einem Reglement festgehalten sind.

Verlust der Mitgliedschaft

Art. 12

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Verbandsvorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder können vom Verband ausgeschlossen werden, wenn sie sich schwerwiegender Vergehen gegen Statuten, Reglemente oder

Verbandsbeschlüsse schuldig machen, oder wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen. Der Ausschluss kann nur von der DV auf begründeten Antrag des Verbandsvorstandes mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Der Wiedereintritt kann durch schriftliches Gesuch beim Verbandsvorstand beantragt werden. Die Wiederaufnahme erfolgt durch die DV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmberechtigten.

Der laufende Jahresbeitrag ist sowohl im Falle des Austrittes als auch des Ausschlusses dem Verband verfallen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

IV. Organe

Organe

Art. 13

Die Organe des Verbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- Verbandsvorstand
- Technische und administrative Abteilungen
- Geschäftsprüfungskommission
- Spezialkommissionen

Delegiertenversammlung (DV)

Zuständigkeit

Art. 14

Die DV ist das oberste Organ des Verbandes. In ihre Kompetenzen fallen:

- Abnahme des Protokolls der letzten DV;
- Abnahme der Jahresberichte des Verbandsvorstandes und der Abteilungen;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Beschlussfassung über Budget und Jahresbeiträge;
- Genehmigung des Jahresprogrammes;
- Wahlen:
 - des Verbandspräsidiums
 - weitere Mitglieder des Verbandsvorstandes
 - Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstandes und der Mitglieder;
- Statutenänderung;
- Oberaufsicht über die weiteren Organe;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Organisationen;
- Wahl des Organisators des Verbandsturnfestes;
- Beschlussfassung über Auflösung bzw. Verwendung des Liquidationserlöses.

Ordentliche DV

Art. 15

Die ordentliche DV findet in der Regel in den ersten vier Monaten nach Abschluss eines Rechnungsjahres statt.

Die DV wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Das für die DV vorgesehene Datum wird im Jahresprogramm und in der Verbandszeitschrift bekannt gegeben.

Die Einladung wird den Mitgliedern drei Wochen vorher zugestellt. Der Einladung sind beizufügen:

- Traktandenliste
- Protokoll der letzten DV
- Jahresberichte
- Jahresrechnung und Bericht der GPK
- Budget

Ausserordentliche DV

Art. 16

Eine ausserordentliche DV kann einberufen werden, wenn

- der Vorstand oder die GPK dies für notwendig erachten;
- ein Fünftel der Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden dies verlangt.

Die Einladung zu einer ausserordentlichen DV muss den Mitgliedern mit der Traktandenliste mindestens drei Wochen vorher zugestellt werden.

Verlangt ein Fünftel der Mitglieder die Durchführung einer ausserordentlichen DV, so ist diese vom Vorstand bis spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages durchzuführen.

Beschlussfähigkeit

Art. 17

Die Delegiertenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der vertretenen Vereine.

Anträge

Art. 18

Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor Durchführung der DV schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

An der DV können nur Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen, behandelt bzw. beschlossen werden. Über das Eintreten auf andere Anträge entscheidet die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Über den Verlauf der DV wird ein Protokoll geführt.

Verfahren

Art. 19

Die DV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung. Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich nochmals Stimmengleichheit, so hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Stimmrecht

Art. 20

Stimmberechtigt sind:

- Delegierte der Vereine und Riegen;
- Delegierte der Fachverbände;
- Delegierte der Turnveteranenvereinigungen;
- Ehrenmitglieder des Verbandes;
- Vorstandsmitglieder des Verbandes;
- Delegierte der Ressorts.

Jedem Teilnehmenden der DV steht nur eine Stimme zu.

Delegierte

Art. 21

Die Vereine und Riegen, Fachverbände und Turnveteranenvereinigungen lassen sich an der DV durch ihre Delegierten vertreten.

Jeder Verein bzw. jede Riege hat Anrecht auf mindestens zwei Delegierte. Vereine und Riegen mit mehr als 151 beitragszahlenden Mitgliedern gemäss Etat haben Anrecht auf drei Delegierte. Je weitere 100 Mitglieder berechtigen jeweils für eine zusätzliche Delegiertenstimme.

Die Fachverbände und die Turnveteranenvereinigungen entsenden an die DV je zwei Delegierte.

Zudem haben auch die Ressorts Anrecht auf die Entsendung eines Delegierten.

Verbandsvorstand

Zuständigkeit

Art. 22

Der Verbandsvorstand ist das geschäftsführende Organ des Verbandes. Er besorgt alle Verbandsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der DV fallen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder des Verbandsvorstandes sind in einem Funktionsbeschrieb festgehalten.

Zusammensetzung

Art. 23

Dem Verbandsvorstand gehören an:

- das Verbandspräsidium
- die Abteilungsleitungen
- die Geschäftsstellenleitung (ohne Stimmrecht)

Der Verbandsvorstand soll die Mitgliederstruktur spiegeln.

Interessenkonflikte

Art. 24

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbandes aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person die Präsidentin oder den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt die Präsidentin oder den Präsidenten, so orientiert diese seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Amtsdauer / Amtsantritt

Art. 25

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der DV für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst.

Der Amtsantritt erfolgt in der Regel an dem der DV folgenden 1. Januar.

Die Geschäftsstellenleitung wird vom Verbandsvorstand privatrechtlich angestellt.

Ersatzwahl

Art. 26

Bei Vakanzen kann der Verbandsvorstand für die restliche Amtszeit selber eine Ersatzwahl treffen, die an der nächsten DV zu bestätigen ist.

Beschlussfähigkeit /
Protokoll

Art. 27

Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Zeichnungs-
berechtigung

Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 28

Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Verbandsvorstand festgelegt. Nach der ordentlichen DV wird dieser Beschluss durch den Verbandsvorstand vorgenommen.

Entscheide
in Ausnahmefällen

Art. 29

In dringenden Ausnahmefällen kann der Verbandsvorstand Entscheide treffen, die in die Kompetenz der DV fallen. Solche Entscheide müssen der nächsten DV zur Bestätigung unterbreitet werden.

Abteilungen

Gliederung

Art. 30

Der Verband gliedert sich in technische und administrative Abteilungen. Die Abteilungen ihrerseits gliedern sich in Ressorts. Die Einzelheiten ergeben sich aus einem Organigramm und entsprechenden Funktionsbeschrieben.

Zusammensetzung

Art. 31

Jeder einzelnen Abteilung gehören jeweils an:

- die Abteilungsleitung
- die Verantwortlichen der Ressorts
- weitere Mitglieder

Wahl / Amtszeit

Art. 32

Die Abteilungsleitungen werden von der DV gewählt. Die Mitglieder der Abteilungen und der Ressorts werden durch den Verbandsvorstand gewählt und jeweils an der nächsten DV vorgestellt.

Ihre Amtszeit fällt mit derjenigen des Verbandsvorstandes zusammen.

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Zusammensetzung /
Amtszeit

Art. 33

Der GPK gehören an:

- das Präsidium
- mindestens 2 Mitglieder

Die Mitglieder der GPK dürfen weder dem Verbandsvorstand noch einer Abteilung angehören.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch höchstens für drei weitere Amtsperioden.

Aufgaben

Art. 34

Die GPK

- überprüft die Geschäftsführung des Verbandes;
- überprüft Nebenkassen
- überprüft die materielle und formelle Richtigkeit der Jahresrechnung;
- überprüft die Einhaltung des Budgets;
- erstattet der DV einen schriftlichen Bericht über die vorgenommenen Überprüfungen;
- stellt Antrag an die DV zur Abnahme, resp. Ablehnung der Jahresrechnung sowie zur Entlastung des Verbandsvorstandes;
- amtiert anlässlich der DV als Stimm- und Wahlbüro.

Spezialkommissionen

Einsetzen von
Spezialkommissionen

Art. 35

Für das Studium und die Lösung besonderer Aufgaben kann die DV oder der Verbandsvorstand Spezialkommissionen einsetzen oder Berater zuziehen. In diese Kommissionen muss jeweils mindestens ein Verbandsvorstandsmitglied abgeordnet werden. Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen werden in Pflichtenheften geregelt.

V. Verwaltung

Reglemente

Art. 36

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Verbandsvorstandes und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Für den Erlass von Reglementen ist der Verbandsvorstand zuständig.

Archiv

Art. 37

Der Verband unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv sowie eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Datenschutz und -sicherheit

Art. 38

Der Verband beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

VI. Finanzen

Einnahmen

Art. 39

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen
- den Erträgen des Verbandsvermögens
- den Subventionen und Beiträgen
- den Gewinnanteilen aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Zuweisungen, Vergabungen und Legaten
- diversen Erträgen

Ausgaben

Art. 40

Die zulässigen Ausgaben sind im Budget festgelegt.

Der Verbandsvorstand kann über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von maximal Fr. 5'000.- pro Fall und insgesamt über maximal 10% des budgetierten Totalaufwandes pro Jahr entscheiden.

Um die Zahlung der laufenden Kosten vom Beginn des Jahres bis zur DV zu gewährleisten, ist der Verbandsvorstand berechtigt, für jeden betroffenen Monat (1/12) vom Aufwand des Vorjahres zu verwenden.

<i>Entschädigungen</i>	<u>Art. 41</u> Die an Verbandsfunktionär*innen auszurichtenden Entschädigungen sind in einem Reglement festgehalten.
<i>Nebenkassen und -budgets</i>	<u>Art. 42</u> Der Verband kann ausnahmsweise für einzelne, genau umschriebene Bereiche Nebenkassen und -budgets führen, welche offen ausgewiesen werden müssen.
<i>Fonds</i>	<u>Art. 43</u> Der Verband kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Die Abrechnung dieser Fonds ist im Rahmen der Gesamtabrechnung des Verbandes zu führen.
<i>Vermögensanlagen</i>	<u>Art. 44</u> Der Vorstand ist für eine sichere Vermögensanlage verantwortlich.
<i>Beitragspflicht</i>	<u>Art. 45</u> Die Verbandsbeiträge werden jährlich an der DV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Für die Beitragspflicht sind die Statuten des STV und die Angaben im Etat massgebend. Die Beiträge sind bis 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die Fachverbände, Turnveteranenvereinigungen und die nichtturnenden Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
<i>Haftungsausschluss</i>	<u>Art. 46</u> Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
<i>Rechnungsjahr</i>	<u>Art. 47</u> Das Rechnungsjahr fällt mit dem Verbandsjahr zusammen und dauert jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

VII. Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes

Statutenänderungen

Art. 48

Einzelne Artikel der Statuten können von der DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.
Wird eine Totalrevision der Statuten durch die DV beschlossen, so unterbreitet der Verbandsvorstand den Mitgliedern mindestens sechs Monate vor der nächsten DV einen Entwurf zur Vernehmlassung. Sie wird von der DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Auflösung

Art. 49

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen DV beschlossen werden.

Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Wird die Auflösung beschlossen, so entscheidet die ausserordentliche DV auch über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Verbandsvermögens und der Archivalien.

VIII. Schlussbestimmungen

Nicht geregelte Fälle

Art. 50

Für alle nicht ausdrücklich durch diese Statuten geregelten Fälle gelten die Statuten des STV und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Inkrafttreten

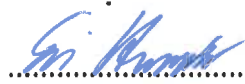
Art. 51

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 10. März 2001 in Kraft gesetzt und an der ordentlichen DV vom 30. November 2002, 19. November 2005, 3. Dezember 2022 und 29. November 2025 teilrevidiert.

Luzern, 29. November 2025

Für den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden

Die Präsidentin:



.....

Evi Hurschler

Die Leiterin der Geschäftsstelle:



.....

Karin Hüsler

Genehmigt durch den STV an der Zentralvorstandssitzung vom

Aarau, den

Für den Zentralvorstand des Schweizerischen Turnverbandes

Der Präsident:



.....

Fabio Corti

Der Direktor:



.....

Stefan Riner